

Habilitationsordnung

der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 24. Oktober 1997

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 5 i.V. mit § 102 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (Sächs.GVBl. 1993 S. 691) hat der Fakultätsrat der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig die folgende Habilitationsordnung beschlossen.¹

Inhalt:

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassung zur Habilitation
- § 5 Antrag
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Gutachter
- § 9 Gutachten
- § 10 Annahme/Nichtannahme der Habilitationsschrift
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag
- § 12 Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter
- § 13 Wiederholung im Habilitationsverfahren
- § 14 Verleihung
- § 15 Pflichtexemplare
- § 16 Habilitationsakte
- § 17 Nichtvollzug der Habilitation
Entzug des Grades Dr. habil.
- § 18 Inkrafttreten

¹ Alle in dieser Habilitationsordnung aufgeführten Bezeichnungen von Personen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 1 Habitationsrecht

- (1) Die Philologische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habitationsverfahrens den akademischen Grad doctor habitatus (im folgenden Dr. habil. genannt). Er wird als Zusatz zu dem früher erworbenen Doktorgrad mit folgender Bezeichnung verliehen.

doctor habitatus (Dr. habil.)

- (2) Die Fakultät verleiht den Dr. habil. auf Fachgebieten, die an ihr vertreten sind.
- (3) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist ausgeschlossen.

§ 2 Habitationsgremien

- (1) Gremien zur Durchführung von Habitationsverfahren sind der gemäß § 102 Abs. 3 SHG erweiterte Fakultätsrat und die Habitationskommission.
- (2) Dem erweiterten Fakultätsrat obliegt die Entscheidung in allen Habitationsangelegenheiten, soweit nicht die Habitationskommission oder der Dekan zuständig sind.
- (3) Der Dekan der Philologischen Fakultät bildet für das Verfahren eine Habitationskommission. Ihre Zusammensetzung bedarf der Bestätigung durch den erweiterten Fakultätsrat.
- (4) Die Habitationskommission bereitet Entscheidungen zum Verfahren vor und ist zuständig für die Veranstaltung und Bewertung des wissenschaftlichen Vortrages und der Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Eine Habitationskommission hat mindestens fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer. Die Mehrheit der Mitglieder müssen Professoren sein. Bei Bedarf können Hochschullehrer aus anderen Fakultäten in die Kommission berufen werden. Die Habitationskommission steht unter dem Vorsitz eines Professors der Philologischen Fakultät. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend ist.

- (6) Die Beratungen der Habilitationskommission und des erweiterten Fakultätsrates zu Habilitationsverfahren sind nicht öffentlich.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:
1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache und eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter zum Nachweis der Eignung für die Lehre
- (2) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.
- (3) Mit der Habilitation wird förmlich die Befähigung zu selbständiger Lehre und Forschung auf einem bestimmten Fachgebiet festgestellt. Mit vollzogener Habilitation ist die dem Habilitationsgebiet gemäße Lehrbefähigung erteilt.

§ 4

Zulassung zur Habilitation

- (1) Zum Habilitationsverfahren wird zugelassen, wer
1. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 einreicht,
 2. den Doktorgrad oder einen gleichwertigen akademischen Grad erworben hat,
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 6 einreicht, die an der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig entstanden ist oder für deren Begutachtung sich ein Professor der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig verbindlich bereiterklärt hat,
 4. auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich der Forschung sowie eine angemessene Lehrtätigkeit nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat auf Antrag der Habilitationskommission,
 5. nicht zuvor an der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig mit der gleichen Habilitationsschrift ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. wer nicht in einem ruhenden Verfahren steht.

- (2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 5 Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten akademischen Grades und des Fachgebietes der Lehrbefähigung an den Dekan der Philologischen Fakultät zu richten. Mit dem Antrag können Gutachternvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen:
- a) vier gebundene Exemplare der Habilitationsschrift , gestaltet nach Vorschrift gemäß § 6
Werden im Verlauf des Verfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen,
 - b) ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung/Referat (s. Anlage 2),
 - c) Lebenslauf
(maschinenschriftlich mit Datum und Unterschrift) auf aktuellem Stand, insbesondere mit Angaben zum Bildungsweg, zum wissenschaftlichen Werdegang sowie zur bisherigen und ggf. weiteren Berufstätigkeit,
 - d) Erklärung über Tätigkeit in Forschung und Lehre gemäß § 4 Abs. 4,
 - e) Liste mit drei Themenvorschlägen für den wissenschaftlichen Vortrag und einem Themenvorschlag für die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter gemäß §§ 11 und 12,
 - f) Liste der Veröffentlichungen
(geordnet nach monographischen Schriften, Aufsätzen in Zeitschriften und Sammelbänden, Rezensionen u.a.),
 - g) Promotionsurkunde und Urkunden über den Hochschulabschluß (Diplom/Hauptprüfung/Magisterprüfung/Staatsexamen usw.) sowie über weitere akademische Prüfungen (beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien). Sofern die Abschlüsse im Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunde auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Bürger und Bürgerinnen der Bundesrepublik Deutschland, die einen im Ausland erworbenen akademischen Grad führen, reichen die dafür vom zuständigen Ministerium erteilte Genehmigung zur Führung des ausländischen

Grades ein. Das gilt auch für Ausländer und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland,

- h) Erklärung über die Anerkennung der Habilitationsordnung.
 - i) amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (Gültigkeit: drei Monate),
 - j) verbindliche Erklärung eines Professors der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig, die Begutachtung der Habilitationsschrift zu übernehmen, gemäß § 4 Abs.1 Satz 3.
- (2) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat einzureichen. Die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 gehen - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - in das Eigentum der Universität Leipzig über. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der Kandidat drei Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift zurück.
- (3) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (4) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.

§ 6 Habilitationschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende selbständige wissenschaftliche Leistung. Sie soll wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse für die weitere Entwicklung der Fachdisziplin erbringen und ggf. Möglichkeiten für die praktische Anwendung der Forschungsergebnisse eröffnen. Die Habilitationsschrift muß sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten des Kandidaten unterscheiden.
- (2) Als Habilitationsschrift können eingereicht werden
- die monographische Einzelschrift,
 - die aus mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen gleicher oder zusammenhängender Thematik zusammengestellte Schrift, der eine Darstellung der theoretischen Grundlage und ihr Einordnen in das Fachgebiet sowie eine

verallgemeinerte Zusammenfassung aller Arbeitsergebnisse voranzustellen ist (kumulative Habilitationsschrift).

- (3) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten vorgelegt werden, die an der Universität Leipzig oder bei einer anderen Universität zu anderweitigen Prüfungszwecken gedient haben.
- (4) Als Habilitationsschrift dürfen in Verbindung mit §§ 4 und 5 jene Arbeiten, die von einer anderen Universität abgelehnt wurden, nur dann an der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig eingereicht werden, wenn ein Professor der Philologischen Fakultät einen entsprechenden Antrag beim erweiterten Fakultätsrat besonders begründet und der erweiterte Fakultätsrat dem zustimmt.
- (5) Die Habilitationsschrift kann in einer Fremdsprache abgefaßt und eingereicht werden, wenn dafür triftige Gründe vorliegen und der erweiterte Fakultätsrat die Genehmigung mit einem Mehrheitsvotum der anwesenden Mitglieder erteilt.
- (6) Die zur Durchführung des Habilitationsverfahrens einzureichenden Exemplare der Habilitationsschrift müssen gebunden sein. Gestaltung des Titelblatts, s. Anlage 1.
- (7) Die Habilitationsschrift hat eine Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen (s. Anlage 3) zu enthalten.

§ 7

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Habilitationskommission prüft die eingereichten Unterlagen auf die Rechtmäßigkeit der Zulassung zum Verfahren und unterbreitet dem erweiterten Fakultätsrat eine Empfehlung
 - zur Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens,
 - über die zu bestellenden Gutachter.
- (2) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Bestellung der Gutachter sind dem Kandidaten schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung durch das Dekanat mitzuteilen. Im Falle der Nichteröffnung des Verfahrens sind die Mitteilungen an den Kandidaten zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie ein Exemplar der Habilitationsschrift im Dekanat.

§ 8 Gutachter

- (1) Die Begutachtung der Habilitationsschrift erfolgt grundsätzlich durch drei Hochschullehrer, von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Ein Gutachter muß der Philologischen Fakultät angehören.
- (2) Die Gutachten müssen alle in der Habilitationsschrift enthaltenen zentralen Gebiete abdecken. Im Fall eines negativen Gutachtens kann ein weiteres Gutachten eingeholt werden.
- (3) Als Gutachter können Hochschullehrer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen bestellt werden.
- (4) Gutachter können nicht den Vorsitz in einer Habilitationskommission übernehmen.

§ 9 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan in schriftlicher Form eingeholt und dienen der Entscheidungsfindung in der Habilitationskommission bzw. im erweiterten Fakultätsrat. Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen an die Verleihung des Dr. habil. genügt.
- (2) Die Gutachten müssen zusammen mit der Arbeit zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates mindestens drei Wochen vor der Beschlußfassung durch den erweiterten Fakultätsrat ausliegen. Die Mitteilung an den o.g. Personenkreis erfolgt durch das Dekanat.
- (3) Die in den Gutachten erteilten Empfehlungen zur Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift haben eine "prinzipielle Bindungswirkung" für die Entscheidung der Gremien. "Prinzipielle Bindungswirkung" bedeutet, daß die Gutachten für sich eine gewisse Richtigkeitsvermutung beanspruchen können. Will sich der erweiterte Fakultätsrat darüber hinwegsetzen, muß er seine Entscheidung in schriftlicher Form fachwissenschaftlich begründen.
- (4) Die Empfehlung des Gutachters zur Annahme der Arbeit und ihre Bewertung darf nicht von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) In Fällen gemäß § 10 Abs. 3 können weitere Gutachter bestellt werden.

- (6) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrages erstellt sein. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Dekan schriftlich ange-mahnt. Der Habilitand erhält von dieser Mahnung Kenntnis.
- (7) Die Gutachter haben das Recht, zur Begutachtung übergebene Exemplare der Habilitationsschrift zu behalten.

§ 10

Annahme/Nichtannahme der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der angeforderten Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission auf der Grundlage dieser Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen, die sich aus der Einsichtnahme in die Habilitations-schrift und die Gutachten gem. § 9 Abs. 2 u. 3 ergeben,
 - dem erweiterten Fakultätsrat die Annahme oder Nichtannahme der Habilitations-schrift,
 - den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag,
 - die Bestätigung der Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und die Lehr-veranstaltung mit Diskurscharakter.
- (2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlungen. Der Kandidat ist durch das Dekanat von den getroffenen Entscheidungen schriftlich zu un-terrachten.
- (3) Wird in einem oder mehreren Gutachten die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfohlen oder treten Zweifel bei der Entscheidung auf, dann beschließt der erweiterte Fakultätsrat auf der Grundlage eines Vorschlages der Habilitations-kommission über die Annahme bzw. Nichtannahme der Habilitationsschrift, die Einholung weiterer Gutachten oder die Erteilung von inhaltlichen Auflagen. Bei der Einholung weiterer Gutachten ist im Sinne der §§ 8 - 9 zu verfahren. Der Kandidat ist vom Dekan von dieser Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Bei Annahme der Habilitationsschrift können formale Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen (überwiegend Korrekturen von Schreibfehlern und Verstößen gegen Grammatik und Interpunk-tion; Umformulierung des Titels der Habilitationsschrift), aber nicht den wissen-schaftlichen Gehalt der Schrift berühren. Die Erfüllung dieser Auflagen hat vor dem wissenschaftlichen Vortrag zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden der Habilita-tionskommission zu bestätigen.
- (5) Bei Nichterfüllung der formalen Auflagen innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung an den Kandidaten, beschließt der erweiterte Fakultätsrat die erfolglose Beendigung des Habilitationsverfahrens. Eine Fristverlängerung kann bei

Anerkennung schwerwiegender Gründe durch den Dekan genehmigt werden.

- (6) Der Beschluß über die Annahme der Habilitationsschrift ist Voraussetzung für die Zulassung zum wissenschaftlichen Vortrag.
- (7) Nach erfolgter Annahme der Habilitationsschrift hat der Kandidat das Recht, beim Vorsitzenden der Habilitationskommission die Gutachten einzusehen.
- (8) In begründeten Fällen kann der erweiterte Fakultätsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission beschließen, die Habilitationsschrift an den Habilitanden zwecks Überarbeitung zurückzugeben. In diesem Fall ruht das Verfahren. Der Habilitand ist über den Beschluß und über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten für die Überarbeitung schriftlich zu informieren.
- (9) Die überarbeitete Habilitationsschrift muß innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Mitteilung an den Kandidaten, im Dekanat eingereicht werden, ansonsten erklärt der erweiterte Fakultätsrat per Beschluß das Verfahren für beendet und endgültig nicht bestanden.
- (10) Bei Nichtannahme der Habilitationsschrift beschließt der erweiterte Fakultätsrat die erfolglose Beendigung des Habilitationsverfahrens. Die Habilitationsakte sowie ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleiben im Dekanat. Gleichzeitig ist der Habilitand über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten zu informieren. Die Mitteilungen an den Kandidaten sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wissenschaftlicher Vortrag

- (1) Die gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. e) einzureichenden Themenvorschläge müssen dem Wissenschaftsgebiet entnommen sein, für welches die Habilitation erfolgen soll. Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift dürfen keine Vorschläge unterbreitet werden. Der wissenschaftliche Vortrag ist in deutscher Sprache zu halten.
- (2) Die Habilitationskommission bestimmt einen Termin für den öffentlichen Vortrag. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen zuvor durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht,
 - die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission, Mitglieder des Lehrkörpers

und Studierende aus dem entsprechenden Fachgebiet anwesend sind.

- (4) Der wissenschaftliche Vortrag und die anschließende Diskussion sollten jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Leitung übernimmt der Vorsitzende der Habilitationskommission.
- (5) Die Aussprache soll sich im Kontext des Vortrages bewegen. Alle Anwesenden sind frage- und diskussionsberechtigt.
- (6) Über den wissenschaftlichen Vortrag und den Verlauf der Diskussion ist ein Protokoll zu führen, in das die Fragen der Diskussion aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen.
- (7) Im Anschluß an den wissenschaftlichen Vortrag entscheidet die Habilitationskommission gemeinsam mit den anwesenden Hochschullehrern der Fakultät über dessen Anerkennung oder Nichtanerkennung als ausreichende Leistung im Sinne eines wissenschaftlichen Vortrages.
- (8) Das Ergebnis der Beratung gibt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Kandidaten - unter der Voraussetzung, daß dessen Einverständnis dafür vorliegt - öffentlich bekannt.

§ 12

Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter

- (1) Der gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. e) einzureichende Themenvorschlag muß dem Wissenschaftsgebiet entnommen sein, für welches die Habilitation erfolgen soll.
Die Lehrveranstaltung ist in deutscher Sprache zu halten.
- (2) Die Habilitationskommission bestimmt einen Termin für die Lehrveranstaltung. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen zuvor durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission.
- (3) Die Lehrveranstaltung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht,
 - die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission, Mitglieder des Lehrkörpers und Studierende aus dem entsprechenden Fachgebiet der Fakultät anwesend sind.
- (4) Die Lehrveranstaltung sollte in der Regel 45 Minuten, aber nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Leitung der Veranstaltung übernimmt der Vorsitzende der

Habilitationskommission.

- (5) Über die Lehrveranstaltung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen ist.
- (6) Im Anschluß an die Lehrveranstaltung entscheidet die Habilitationskommission gemeinsam mit den anwesenden Hochschullehrern der Fakultät über deren Anerkennung oder Nichtanerkennung als ausreichende Leistung.
- (7) Das Ergebnis der Beratung gibt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Kandidaten - unter der Voraussetzung, daß dessen Einverständnis dafür vorliegt - öffentlich bekannt.

§ 13

Wiederholung im Habilitationsverfahren

- (1) Die Wiederholung einzelner Leistungen im Habilitationsverfahren ist möglich.
- (2) Im gesamten Habilitationsverfahren kann nur eine der mündlichen Leistungen (wissenschaftlicher Vortrag, Lehrveranstaltung) einmal wiederholt werden.
- (3) Bei Nichtanerkennung des wissenschaftlichen Vortrages sind innerhalb eines Jahres erneut drei Themenvorschläge einzureichen. Über das Thema entscheidet der erweiterte Fakultätsrat gemäß § 10 Abs. 2. Die Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags hat nach § 11 zu erfolgen.
- (4) Bei Nichtanerkennung der Lehrveranstaltung ist innerhalb eines Jahres erneut ein Themenvorschlag einzureichen. Das Thema ist durch Beschluß des erweiterten Fakultätsrates gemäß § 10 Abs. 2 zu bestätigen. Die Wiederholung der Lehrveranstaltung hat nach § 12 zu erfolgen.
- (5) Bei Nichtanerkennung einer wiederholten oder einer zweiten Leistung ist das Verfahren endgültig nicht bestanden. Über die Nichtanerkennung beschließt der erweiterte Fakultätsrat.

§ 14

Verleihung

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der erweiterte Fakultätsrat die Verleihung des akademischen Grades doctor habilitatus gemäß § 1 Abs. 1 und 2 auf einem zu benennenden Fachgebiet und erteilt damit die entsprechende Lehrbefähigung.
Eine Aussetzung dieses Beschlusses zur Erfüllung von Auflagen ist unzulässig.

Der Habilitand wird über diesen Beschluß innerhalb von zwei Wochen durch das Dekanat schriftlich unterrichtet.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. phil.habil. wird vom Dekanat nach dem Muster der Anlage 4 eine Urkunde (mit Duplikat) in deutscher Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans der Fakultät und des Rektors sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan oder in seinem Auftrag, nachdem die Bescheinigung über die Abgabe der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift gemäß § 15 an die Universitätsbibliothek im Dekanat vorliegt.
- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des akademischen Grades Dr. habil.

§ 15 Pflichtexemplare

- (1) Von Habilitationsschriften, auf deren Grundlage die Philologische Fakultät der Universität Leipzig den akademischen Grad Dr. habil. verleiht, sind Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek der Universität Leipzig (im folgenden UB genannt) abzuliefern. Die Pflichtexemplare gehen zum Zwecke der Dokumentation und Verbreitung unentgeltlich in das Eigentum der UB über. Bestandteil der Habilitationsschrift sind alle mit der Schrift zum Verfahren eingereichten und den Gutachtern übergebenen Materialien (z.B. Bilder, Karten, Disketten usw.)
- (2) Die Anzahl der Pflichtexemplare wird wie folgt festgelegt:

Entweder
 - a) 40 gebundene Exemplareoder
 - b) drei bis sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgtoder
 - c) drei bis sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Habilitationsschrift unter Angabe des Habilitationsortes ausgewiesen istoder
 - d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Verleihung an die UB zu übergeben. Die Ablieferungspflicht kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten und ausführlich begründeten Antrag des Habilitanden hin vom Dekan um maximal drei Monate verlängert werden.
- (4) Über die Abgabe der Pflichtexemplare stellt die UB eine Bescheinigung aus, die unverzüglich dem Dekanat zuzustellen ist.
- (5) Auf der Titelseite der Habilitationsschrift sind die Namen der Gutachter, die die Annahme empfohlen haben und das Datum des Verleihungsbeschlusses auszuweisen.
- (6) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muß mit den Exemplaren der Habilitationsschrift übereinstimmen, welche der Habilitationskommission und den Gutachtern vor-gelegen haben.
- (7) Ist eine bereits im Verlagsdruck erschienene Ganzschrift als Habilitationsschrift angenommen worden, erhält die UB nur drei Exemplare unter Beifügung des für die Habilitationsschrift vorgeschriebenen Titelblattes und der bibliographischen Beschreibung mit Referat.
- (8) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgemäß abgegeben, erlischt das Habilitationsverfahren ohne Vollzug der Habilitation.

§ 16

Habilitationsakte

- (1) Alle Unterlagen des Habilitationsverfahrens werden zu einer Habilitationsakte zusammengefaßt und verbleiben im Dekanat und nachfolgend im Archiv der Universität.
- (2) Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Vollzug der Habilitation oder nach dem Beschluß über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens schriftlich an den Dekan zu stellen. Ort und Termin für die Einsicht-nahme sind mit dem Dekanat zu vereinbaren.

§ 17
Nichtvollzug der Habilitation
Entzug des Grades Dr. habil.

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat kann die Habilitationsleistungen für ungültig erklären und die Habilitation nicht vollziehen bzw. den akademischen Grad Dr. phil. habil. entziehen, wenn bekannt wird, daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Verfahren nicht gegeben waren und der Kandidat wesentliche Voraussetzungen nicht erfüllt hat oder sich der Kandidat bei Erbringen der Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hatte.
- (2) Waren Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die Leistungen im Habilitationsverfahren geheilt.
- (3) Mit dem Entzug des akademischen Grades Dr. habil. ist der Verlust der Lehrbefähigung verbunden.
- (4) Im übrigen richtet sich der Entzug des akademischen Grades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Vor Beschlußfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluß ist zu begründen und dem der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung wurde am 14.08.1997 durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt. Sie tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Alle Habilitationsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos diesen Bestimmungen.

Leipzig, den 24. Oktober 1997

Prof. Dr. L. Stockinger
Dekan

Vorschrift für das Titelblatt

Titel

Habilitationsschrift

zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. habil.

der (Fakultät)
der Universität Leipzig

eingereicht von
(akademischer Grad/Vorname/Name/Geburtsname/
Geburtsdatum/Geburtsort)

angefertigt am
(Institut)

Beschluß über die Verleihung des
akademischen Grades vom

In die nach Beendigung des Verfahrens gemäß § 15 an die Universitätsbibliothek abzugebenden Pflichtexemplare sind auf der Rückseite des Titelblattes diejenigen Gutachter einzutragen, welche die Annahme der Habilitationsschrift empfohlen haben.

Die Annahme der Habilitationsschrift haben empfohlen:

1. (Titel/akademische Grade/ Vorname /Name Einrichtung)
 - 2.
 - 3.
-

Bibliographische Beschreibung:

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Diss.,

... S. *, ... Lit. *, ... Abb., ... Anlagen (usw.)

Referat:

Kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit (Umfang von bibliographischer Beschreibung und Referat maximal eine Seite)

*

... S. (Seitenzahl insgesamt)

... Lit. (Anzahl der im Literaturverzeichnis ausgewiesenen Literaturangaben)

Selbständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Habilitationsschrift selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die im Schriftenverzeichnis angeführten Quellen benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

Ort, Datum

Vorname, Name
(maschinenschriftlich)
und

Unterschrift

U n i v e r s i t ä t L e i p z i g

Traditionssiegel der Universität Leipzig

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin (Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin..... (Name)

verleiht die Philologische Fakultät

Herrn/Frau.....

geboren am..... in.....

den akademischen Grad

doctor philosophiae habitatus
(Dr. phil. habil.)

und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für
das Fachgebiet.....

fest, nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch die Habilitationsschrift

.....
.....

(Titel)

seine/ihre besondere Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Leipzig, den.....

(Prägesiegel)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin